

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die Bestellung des Kunden stellt ein Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages an die Lieferantin dar. Ein Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Kunden kommt erst mit der Bestellungsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestellungsbestätigung kann per Post, per Fax oder elektronisch an den Kunden erfolgen. In dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Bestellungsbestätigung abgesehen werden. Die Bestellungsbestätigung bildet gleichzeitig die Rechnungsstellung.

2. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab unserem Lager oder franko Baustelle exklusive die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST), auf geeignetes Transportmittel aufgeladen, mittels Gabelstapler. Die Gewichtspreise ab unserem Lager enthalten die Waaggebühren. Bei Lieferungen ab anderen Orten werden Waaggebühren zusätzlich verrechnet. Die Preise gelten bei Abnahme ganzer Einheiten oder Paletten. Für Kleinmengen und Kommissionsbestellungen wird ein Zuschlag verrechnet. Preisänderungen bleiben vorbehalten, insbesondere bei Kursschwankungen, Rohmaterialpreisänderungen, Transportpreisänderungen, Treibstoffpreisänderungen oder Lohnaufschlägen. Bei Änderungen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Ansätze. Über Preisänderungen bei laufenden Bestellungen, infolge der oben aufgeführten Gründe, informieren wir jeweils sofort und halten die Unterlagen zur Verfügung. Diesbezügliche sofortige Anpassungen, auch bei laufenden Aufträgen, behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Verpackung/Gebinde

Für das Palettisieren und Verpacken werden Fr. 15.00, für das Abfüllen in Big Bags werden Fr. 60.00 verrechnet. Die Einwegpaletten werden nicht vergütet. Die Paletten, falls es sich nicht um Einwegpaletten handelt, werden mit der Warenlieferung verrechnet und nach der Rückgabe im Lager, mit einem reduzierten Preis gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben. Es werden nur einwandfreie Paletten vergütet. Big Bags werden zurückgenommen jedoch nicht vergütet.

4. Liefertermine/Lieferfristen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin nicht verpflichtet ist, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte im Lager zu halten. Die in den Bestellungsbestätigungen der Lieferantin genannten Liefertermine sind Richttermine. Die Lieferantin ist darauf bedacht, die Richttermine einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, wird der Kunde durch die Lieferantin informiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliges überschreiten des Richttermins nicht zu Schadenersatzforderungen berechtigt. Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Unmöglichkeit der Beschaffung der Rohstoffe usw. entbinden die Lieferantin von vereinbarten Lieferterminen.

5. Material/Menge/Masse/Gewichte

Unsere Rohmaterialien sind Naturprodukte. Vorkommbedingten und produktbedingten Toleranzen ist Rechnung zu tragen; sie stellen keinen Grund für Beanstandungen dar. Der produktbedingten Abweichung zwischen Muster und der tatsächlichen Lieferung ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Für Farb- und Strukturabweichungen wird keine Haftung übernommen. Alle Mengen, mit Ausnahme von Direktlieferungen, werden in unserem Lager gemessen. Bei Direktlieferungen sind die Frachtpapiere massgebend. Bei nach Gewicht gerechneten Waren ist eine Toleranz von +/- 10% gegenüber der bestellten Ware möglich. Alle Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte für Abweichungen kann die Lieferantin nicht behaftet werden. Dimensionen und Gewichte unterliegen Toleranzen und können abweichen.

6. Gefahrtragung/Versand/Transport

Bei Transport durch Fahrzeuge der Lieferantin gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Als Übergabe gilt der Ablad der Ware. Bei Transport durch Fahrzeuge Dritter gehen Nutzen und Gefahr mit der Bereitstellung, bzw. Ausscheidung der Produkte zum Versand, bzw. der Bereitstellung zum Transport auf den Kunden über. Wartezeiten werden zusätzlich verrechnet. Bei ungenügenden Zufahrten bestimmt der Chauffeur den Abladeort. Beim Ablad mit Kranwagen hat der Empfänger die notwendige Mithilfe zu stellen. Die Ware ist bei Ankunft auf Transportschäden zu überprüfen. Nötigenfalls ist ein auch vom Fahrer unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Die Transportkosten werden nach den jeweiligen offiziellen Nutzfahrzeugtarifen der

ASTAG berechnet und dem Kunden verrechnet. Der Kranablad wird mit Fr. 12.00/t verrechnet, die zweite und jede weitere Abladestelle mit Fr. 70.00.

7. Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Menge (Punkt5), Qualität oder Bearbeitung sind sofort, spätestens aber innert 8 Tagen bekannt zugeben. Beim Abholen ab unserem Lager hat der Kunde, oder der von ihm beauftragte Chauffeur, die Ware zu kontrollieren. Erfordern erhebliche Mängel die Rücknahme ganzer Sendungen, so muss die Beanstandung vor dem Auslad erfolgen. Beanstandete Stücke dürfen nicht versetzt werden. Über den Materialwert fehlerhafter Stücke hinausgehende Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Für Farb- und Strukturabweichungen gegenüber abgegebenen Mustern und dem Ausstellungsmaterial wird keine Haftung übernommen, da solche Abweichungen naturbedingte Eigenheiten des Materials sind und nicht vermieden werden können.

8. Qualität

Die Schweizerischen Normen (VSS, SIA) gelten nur für Schweizer Material. Für ausländische Steine ist die handelsübliche Qualität massgebend. Besondere Eigenschaften des Materials, (z.B. Frostsicherheit) gelten nur als zugesichert, wenn sie in unserer Preisliste aufgeführt sind oder wir sie schriftlich bestätigt haben. Wegen des langen Transportweges und des mehrmaligen Umladens kann ein gewisser Anteil gebrochener Steine, resp. Schutt vorhanden sein (max.5%). Bei Reklamationen wollen sie bitte Punkt 7, Beanstandungen beachten.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen, welche in Teillieferungen ausgeführt werden, wird nach jeder Lieferung/Abholung fakturiert. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann der Lieferantin nicht die Einrede der Verrechnung wegen ungehöriger Erfüllung bzw. anderen angeblich bestehenden Gegenforderungen entgegenhalten.

10. Verbindlichkeiten

Preis-, Konditions- und technische Änderungen bleiben vorbehalten. Änderungen des Steuersystems (MWST.) gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden. Die Preisangaben haben beratenden Charakter. Rechtsverbindlichkeiten können daraus nicht abgeleitet werden.

11. Warenrücknahme

Zuviel bezogene oder bestellte Ware wird zurückgenommen, sofern sie in unserem aktuellen Verkaufsprogramm aufgeführt ist und sich in einwandfreiem Zustand befindet. Es werden nur ganze Paletten/Kisten zurückgenommen, welche noch Original verpackt sind. Kommissionsbestellungen, welche unsere Firma speziell für einen Auftrag bestellte, werden nicht zurückgenommen. Für die Umtriebe ist eine Entschädigung von 20% zuzüglich MWST des Listenpreises zu entrichten. Beschädigte Ware wird nicht zurückgenommen. Warenrücknahme unter Fr. 250.00 werden nicht vergütet.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Weiterverarbeitung der Materialien erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die dadurch entstandene Forderung.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

13. Lagerhaltung

Die Preisliste verpflichtet uns nicht zur Lagerhaltung aller darin aufgeführten Artikel.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Ablieferung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben. Für Schäden wegen fehlerhafter Lagerung oder fehlerhaften Einbaus durch den Besteller, oder durch von ihm Beauftragte Dritte, wird jede Haftung abgelehnt. Jede weitere Haftung der **Firma stonetec**, namentlich jene für Mangelfolgeschäden, wird ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, einen Rückbehalt an den fakturierten Beträgen zu machen.